

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Hemmingen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung vom 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Hemmingen (im Weiteren „Stadt“ genannt).
- 2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Verkehrszeichen, Verkehrsanlagen, Straßenbegleitgrün) und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

- 1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Hemmingen erforderlich, soweit diese Satzung in § 3 (erlaubnisfreie Nutzung) nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 1. die Aufstellung von Warenauslagen, Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
 2. das Aufstellen und/oder Ablagern von Gegenständen jeglicher Art, insbesondere das Aufstellen von Baubuden, Containern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und geräten, sowie die Lagerung von Baustoffen, Bodenaushub und Bauschutt,
 3. das Bereitstellen von Abfallsäcken oder Abfalltonnen, die nicht am festgesetzten Abfuhrtag, ab 7 Uhr auf den Straßenkörper abgestellt werden,
 4. das Aufstellen von Litfaßsäulen,
 5. das Abstellen von Fahrzeugen (auch Anhängern) ausschließlich zu Werbezwecken und die Werbung mit Lautsprechern,
 6. die Errichtung von Verkaufs-, Informations- und Werbeständen sowie Verkaufs-, Informations- und Werbegespräche,
 7. das Aufstellen und Anbringen von Reklametafeln, Plakaten, Hinweisschildern, Fahnenmasten,
 8. das Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, die Einrichtung von Straßencafés, sonstige Außenbewirtung,
 9. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 10. das Zurschaustellen von Tieren,
 11. Straßenfeste, Stadtfeste o.ä.,
 12. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt.
- 2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis nach Absatz 1. In die Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung sind nach dieser Satzung geforderte Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren aufzunehmen.
- 3) Die Verpflichtung, Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen gesetzlichen Regelungen einzuholen, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Benutzungen öffentlicher Straßen oberhalb von 5 Metern über Fahrbahnen und oberhalb von 3 Metern über sonstigen Flächen (z.B. Gehwegen),
 2. Warenauslagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen vor Geschäften und Verkaufsstellen,
 - a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen und ausreichend Gehwegfläche (mindestens 1,5 m) verbleibt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt, oder
 - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3 m für Fußgänger und Rettungsfahrzeuge verbleibt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt ist. Wird die erlaubnisfreie Fläche überschritten, so ist für die Erlaubnis und Gebührenberechnung die gesamte Fläche zugrunde zu legen,
 3. die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu einer Breite von 5 m im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
 4. nicht kommerzielle Veranstaltungen, die der Pflege des Gemeinwohls dienen,
 5. alle vorübergehenden – nicht länger als einen Tag andauernden – Benutzungen des Straßenkörpers - mit Ausnahme der Fahrbahn - durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes wie z.B. die Lagerung von Baustoffen, Sperrmülls und sonstigen Materialien auf dem Gehweg, soweit dadurch nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gestört wird.
- 2) Die unter Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 genannten erlaubnisfreien Nutzungen sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über den Verantwortlichen für die Nutzung, die Art, die Dauer, den Umfang und den Ort der Nutzung enthalten. Im Ausnahmefall kann die Stadt Hemmingen eine Fristverkürzung zulassen.
- 3) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung ist ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen, Stadtfeste, Straßenfeste, Volksfeste, Wochenmärkte usw. oder andere genehmigte Sondernutzungen benötigt werden.
- 4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Straßenverkehrs dies erfordern. § 4 Abs. 3 und 6 sowie §§ 5, 6 und 10 gelten entsprechend.

§ 4 Erlaubnis; Erlaubnisantrag

- 1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen, soweit § 3 (erlaubnisfreie Nutzung) nichts anderes bestimmt, erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Erlaubnisanträge sind rechtzeitig - mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung - schriftlich oder elektronisch zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Hemmingen eine Abweichung zulassen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit und/oder Widerruf ausgesprochen werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen - auch nachträglich - versehen werden.
- 3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt, nur beschränkt erteilt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße, das Wohl der Allgemeinheit) gefährden würde,

- c) städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
- d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
- e) Rechte Dritter (auch anderer Sondernutzungsberechtigten) beeinträchtigt werden,
- f) Sicherheiten und Vorschüsse nach § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht geleistet werden.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- 4) Würde durch die Sondernutzung ein im Eigentum Dritter stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder ein Dritter in der Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- 5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder durch Verzicht der Sondernutzungsberechtigten.
- 6) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt Hemmingen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen sowie die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- 1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Einrichtungen sowie die hierzu zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden werden von der Stadt behoben und den Sondernutzungsberechtigten in Rechnung gestellt (vgl. § 6).
- 2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- 4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen.
- 5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur

Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Niedersächsisches Straßengesetz). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 6 Haftung

- 1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldeten Arbeiten. Ferner haben sie sicherzustellen, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- 3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hemmingen.

§ 8 Andere Rechte

- 1) Privatrechtliche Verträge und Vereinbarungen mit Dritten bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungsgenehmigung nicht ersetzt.

§ 9 Übergangsregeln

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der Übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht die erlaubnisfreien Nutzungen vor Beginn der Sondernutzung anzeigt,

- b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen sorgt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- d) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- e) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- 2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hemmingen, den 07.08.2014

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Steinhoff

Die vorstehende Satzung wurde am 21.08.2014 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 32 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 22.08.2014 in Kraft getreten.